

Verordnung über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Stadt Königsbrunn

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) folgende mit Bescheid des Landratsamtes vom 12.02.1975 Nr. SMÜ 20 genehmigte *V e r o r d n u n g* über die Abhaltung von Wochenmärkten in der Stadt Königsbrunn (Wochenmarktordnung)

I. - Ort, Zeit und Gegenstand der Märkte

§ 1

Der Besuch der Wochenmärkte in Königsbrunn zum Feilbieten von Waren steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

§ 2

In Königsbrunn finden die Wochenmärkte an jedem Samstag, wenn dies ein Feiertag ist, an dem vorhergehenden letzten Wochentag auf dem Parkplatz an der Marktstraße statt.

§ 3

Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 08.00 Uhr und endet um 12.00 Uhr.

§ 4

Auf dem Wochenmarkt dürfen feilgehalten werden:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie bewurzelten Bäumen und Sträuchern;

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
3. Frische Lebensmittel aller Art mit Ausnahme von Frischfleisch beschaupflichtiger Tiere;
4. Neuheiten und Spezialitäten die zum täglichen Gebrauch im Haushalt und zum persönlichen Bedarf gehören.

II. - Zuweisung der Stände und Plätze

§ 5

Waren dürfen nur an den dafür bestimmten Plätzen feilgehalten werden.

§ 6

Verkaufsplätze und -stände werden durch die Stadt Königsbrunn zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen fahrbare Verkaufsstände.

Die zugeteilten Verkaufstände oder -plätze dürfen ohne Zustimmung weder vergrößert, vertauscht, noch an Dritte zur Benutzung abgegeben werden.

§ 7

Verkaufsstände und -plätze, die am Markttag bis 08.30 Uhr noch nicht bezogen sind, können für den betreffenden Tag anderweitig vergeben werden

III. - Vorschriften für den Verkauf

§ 8

An jedem Verkaufsstand und jedem Platz müssen Familienname, Vorname und Wohnort des Inhabers angebracht sein.

§ 9.

Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel, die unbedeckt oder unverpackt ausgestellt sind, ist für Marktbesucher verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an der Verkaufsstelle hinzuweisen. Für den Verkehr mit Lebensmittel, Genussmittel und sonstigen Bedarfsgegenständen gelten die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften.

§ 10

Werden Lebensmittel mit Wasser behandelt, so darf hierzu nur Wasser aus der städt. Versorgungsanlage verwendet werden. Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, die dem Behandeln von Lebensmitteln dienen, dürfen ebenfalls nur mit Wasser aus der städtischen Versorgungsanlage gereinigt werden.

Eis, mit dem Lebensmittel behandelt werden, muss hygienisch einwandfrei sein.

§ 11

Im Bereich seines Standes ist der Fierant für die Dauer des Marktes für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Nach Abbau des Standes ist der in Anspruch genommene Bereich zu reinigen.

Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift werden städt. Bedienstete mit der Reinigung beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.

§ 12

Allgemein verboten sind

1. das Mitbringen von Hunden
2. Haustieren im Marktbereich
3. jede Verunreinigung
4. die Belästigung des Publikums
5. die Verwendung offenen Feuers und Lichtes
6. die Verwendung von Maschinen, Apparaten und Geräten, deren Beschaffenheit oder Betrieb in Bezug auf Feuersicherheit zu Bedenken Anlass gibt.

Die Beauftragten der Stadt haben das Recht, zu geordneter Abwicklung des Marktverkehrs Weisungen zu erteilen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung haben die Stand- und Planinhaber, abgesehen von einer etwaigen Strafverfolgung, mit Wegweisungen vom Marktplatz zu rechnen. Alle Stand- oder Platzinhaber und das Verkaufs- und Bedienungspersonal haben den Aufsichtsorganen der Stadt die erforderlichen Aufschlüsse zu erteilen und Besichtigungen zuzulassen. Soweit erforderlich, haben die Fieranten Reisegewerbekarte, Gewerbeanmeldung, Umsatzsteuerheft und ggf. Gesundheitszeugnis bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Organen vorzuzeigen.

§ 13

Durch die Überlassung eines Platzes oder Standes übernimmt die Stadt Königsbrunn keinerlei Haftung für Diebstahl, Beschädigungen usw., sowie bei Einwirkung höherer Gewalt.

§ 14

Zum Zwecke der Platz- und Standzuweisungen haben sich die Fieranten sofort nach Ankunft bei dem Beauftragten der Stadt zu melden. Eigenmächtiges Aufstellen von Buden, Ständen usw. auf nicht zugewiesenen Plätzen ist verboten. Im Übertretungsfalle kann die Räumung auf Kosten der Säumigen angeordnet werden. Verboten ist jede Art von Verlosung, ferner die Veranstaltung nicht zugelassener

Glücksspiele ohne Erlaubnis der Stadt.

§ 15

Der Stadtrat kann im einzelnen oder auch vorübergehend allgemeine Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 16

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Wochenmarktordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gem. § 146 Abs. 3, Ziff. 7 GewO mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 17

Eine Standgebühr wird nicht erhoben.

§ 18

Diese Wochenmarktordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.